

# **BStGer BV.2010.1 vom 2. März 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2010.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2010.1)

FR: TPF BV.2010.1 du 2 mars 2010

IT: TPF BV.2010.1 del 2 marzo 2010

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 46 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 30**

Januar 2010, auf der Poststelle Z. entgegennahm (act. 2.15);

- die Beschwerdeführerin hiergegen am Mittwoch, 3. Februar 2010, eine Beschwerde erhob (act. 1, 2.15 und 5);
- die Beschwerdegegnerin am 9. Februar 2010 die Beschwerde zusammen mit ihrer Stellungnahme an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete und in ihrem Hauptantrag hinsichtlich der Beschwerde auf Nichteintreten schloss (act. 2);
- die Beschwerdeführerin sich in ihrer Replik vom 18. Februar 2010 zur Frage der Fristwahrung äussern konnte (act. 5);
- gemäss Art. 28 Abs. 3 VStrR eine Beschwerde innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen ist;
- aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1B\_63/2009 vom 1. September 2009, E. 2.3, unklar ist, welche gesetzliche Regelung für die Berechnung von Fristen im Bereich von Beschwerden gemäss Art. 26 ff. VStrR zur Anwendung gelangen soll;
- dies vorliegend keine Rolle spielt, da es einem allgemein gültigen Grundsatz entspricht, dass eine nach Tagen festgelegte Beschwerdefrist an dem der Mitteilung des angefochtenen Entscheides folgenden Tag zu laufen beginnt, auch wenn der Folgetag ein Samstag, Sonntag oder ein anerkannter Feiertag ist;
- 3 -
- Samstage, Sonntage und Feiertage mithin nur das Ende, nie aber den Anfang einer Frist beeinflussen (vgl. hierzu AMSTUTZ/ARNOLD, Basler Kommentar, 2008, Art. 44 BGG N. 17 m.w.H);
- die Frist zur Beschwerdeerhebung vorliegend am Sonntag, 31. Januar 2010, ihren Beginn nahm und am Dienstag, 2. Februar 2010, endete, weshalb sich die Beschwerdeerhebung am 3. Februar 2010 als verspätet erweist;
- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, weshalb sich Weiterungen in materieller Hinsicht – so auch eine Fristerstreckung zu Gunsten der Beschwerdeführerin zur Ergänzung ihrer Replik in materieller Hinsicht – erübrigen;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--;

- die Bundesstrafgerichtskasse der Beschwerdeführerin Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten hat;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.